

Volljährigkeit

Die Volljährigkeit beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres am 18. Geburtstag um 0 Uhr (§ 187 Abs. 2 Satz [2 BGB](#)) eines Menschen.

Wirkung: Unbeschränkte [Geschäftsfähigkeit](#), [Ehemündigkeit](#), unbeschränkte [Testierfähigkeit](#), Ende der elterlichen Sorge, passives Wahlrecht, Prozessfähigkeit ect.

§ [2 BGB](#)